

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 50/26

der 50. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 25. März 2026, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Cathérine Frick
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 49/26

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 49/26

1. Baugesuch
2. Werkleitungs- und Strassenbau Präfaltell–Iradug – Projektgenehmigung und Genehmigung Verpflichtungskredit sowie Auftragserteilungen
3. Werkleitungs- und Strassenbau Lowal (2. Etappe) – Projektgenehmigung und Genehmigung Verpflichtungskredit sowie Auftragserteilungen
4. Trottoirergänzung Fabrikstrasse Balzers (Lückenschluss) – Projektgenehmigung und Auftragserteilung Pflasterungs- und Belagsarbeiten
5. Sanierung und Erneuerung Sportanlagen Rheinau – Erneuerung Kunstrasenplatz (1. Etappe) – Auftragserteilung Bauleitung
6. Sanierung Strassenbeleuchtung LED im Jahr 2026 (9. Etappe) – Auftragserteilung
7. Grundwasserpumpwerk Heilos – Ersatz Trafo – Projektgenehmigung und Auftragserteilung
8. Alte Post – Einbau barrierefreies WC und Treppenlift – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung
9. Kreditüberschreitungen 2025
10. Berichte der Geschäftsprüfungskommission – Aufarbeitung Empfehlungen
11. Genehmigung des revidierten Kulturförderungsreglements
12. Ersatzbestellung in die Arbeitsgruppe Sportanlagen
13. Ersatzbestellung in das Gestaltungsgremium
14. Ersatzbestellung in die Arbeitsgruppe "Überarbeitung Reglement für Energiegewinnungsanlagen"
15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Mediengesetzes
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des GloBE-Gesetzes
17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und der Zivilprozessordnung (Umsetzung der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 und StGH 2024/097)
18. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2026 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 49/26

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 49/26 der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 49/26

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 49/26 der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 50/26.

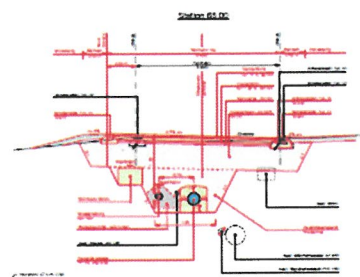
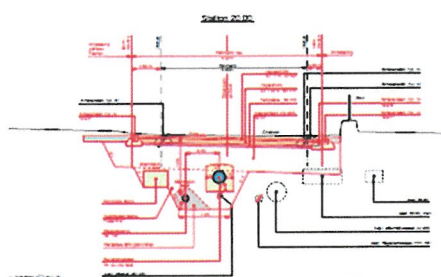
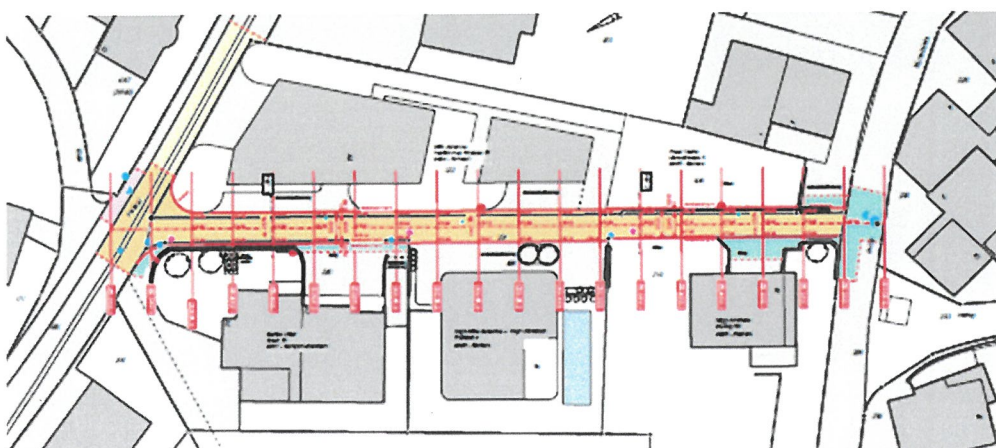
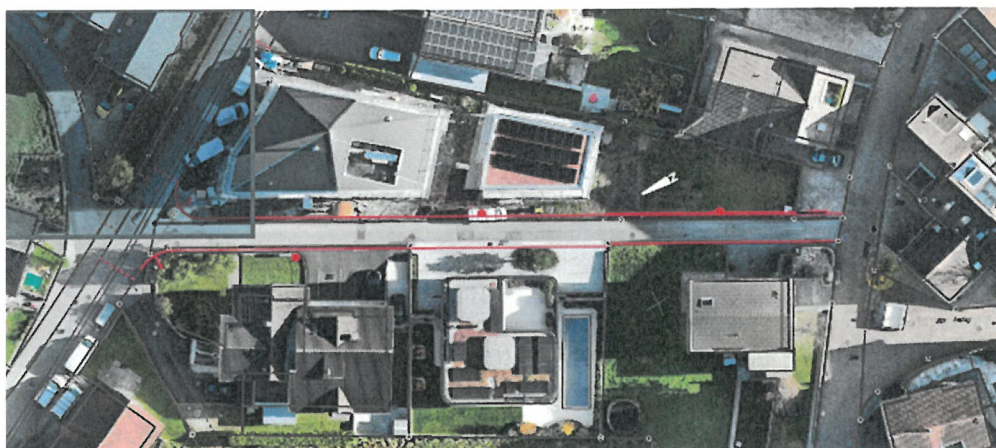
2. Werkleitungs- und Strassenbau Prafatell–Iradug – Projektgenehmigung und Genehmigung Verpflichtungskredit sowie Auftragserteilungen

Bei der Strasse Prafatell (Abschnitt Prafatell–Iradug) sind in den vergangenen Monaten diverse Neubauten entstanden und in diesem Zug konnten entsprechende Landerwerbe seitens der Gemeinde für den Werkleitungs- und Strassenausbau realisiert werden.

Die Sanierung der Strasse wurde bewusst nach den Neubauten terminiert um einerseits die Neubauprojekte nicht terminlich zu verzögern und andererseits keine Schäden durch Bauarbeiten an den neuen Strassenstrukturen zu verursachen.

Im genannten Abschnitt müssen die bestehenden Werkleitungs-Infrastrukturen wie Wasser- und Abwasserleitungen dringend erneuert oder saniert sowie die Fahrbahn inklusive Fundationsschicht und Randabschlüsse ersetzt werden. Bei der Wasserleitung sind häufige Rohrbrüche zu verzeichnen. Das Abwassersystem weist entsprechende Mängel auf und entspricht nicht mehr der geforderten hydraulischen Bemessung.

Projektperimeter



Das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Triesen, wurde im Jahr 2023 von der Gemeinde Balzers beauftragt, eine Planungsstudie inklusive Kostenschätzung (+/- 20 %) für diesen Strassenzug «Prafatell» auszuarbeiten. Die Studie diente als Grundlage für den Budgetprozess 2026 sowie für die Investitionsprojektliste. Gemäss GR-Beschluss Nr. 40/25 vom 20. August 2025 wurden die Ingenieurleistungen für die Projektierungsarbeiten Phasen 1 und 2 an das Ingenieurbüro Büro Hoch & Gassner AG, Triesen, vergeben. Nun soll die Phase 3 der Umsetzungs-/Ausführungsphase des Bauvorhabens erfolgen.

Mischabwasserleitung

Die Mischabwasserleitung (Asbestzementrohre DN 400/PVC DN 400) wurde im Jahr 1983 erstellt. Gemäss den Kanal-TV-Aufnahmen vom 4. November 2024 ist die Mischabwasserleitung, mit Ausnahme der seitlichen Einläufe, in gutem Zustand. Die Kontrollschächte sind ebenfalls zum grössten Teil in relativ gutem Zustand. Die Entwässerung erfolgt aktuell im Mischsystem. Gemäss GEP-Ingenieur soll die Ableitung von neuen Regenabwasser der angrenzenden Liegenschaften sowie der Strasse im Teil-Trennsystem abgeleitet werden.

Die Hydraulik der Mischabwasserleitung ist genügend. Das Projekt sieht vor, die bestehende Mischabwasserleitung zu belassen. Die Anschlussleitung Grundstück Nr. 806 wird bis 1 Meter über die Strassenparzelle erneuert. Alle anderen Anschlussleitungen wurden in den letzten Jahren erneuert. Die Einläufe können zu einem späteren Zeitpunkt mittels Roboter punktuell saniert werden. Die Kosten für diese Sanierungsarbeiten sind nicht Teil des Kostenvoranschlags. Die Kontrollschächte werden punktuell saniert bzw. teilweise erneuert. Die Deckel werden durch neue Gussdeckel ersetzt.

Regenabwasserleitung

Die Regenabwasserleitung (PVC DN 150) wurde ebenfalls im Jahr 1983 erstellt. Vor der Einleitung in die Leitung des "Murabächle" wurde die Regenabwasserleitung in ein PVC-Rohr DN 250 und anschliessend in ein marodes Schachtbauwerk geführt. Im Abschnitt Prafatell-Isradug wird die Regenabwasserleitung jeweils durch die Kontrollschächte der Mischabwasserleitung geführt, wo sie zur Wartung im Scheitel aufgeschnitten wurde. Gemäss den Kanal-TV-Aufnahmen vom 4. November 2024 weist die Regenabwasserleitung einige Mängel auf. Nach der Norm „SIA190 – Kanalisationen“ sollten öffentliche Regenabwasserleitungen mindestens einen Durchmesser von DN 250 mm aufweisen. In Absprache mit der Bauverwaltung Balzers wird die bestehende Regenabwasserleitung durch eine neue PP 250 ersetzt. Dabei soll die Leitung nicht mehr durch die Kontrollschächte der Mischabwasserleitung geführt werden. Die Grundstücke Nr. 219 und 806 werden mit der Regenabwasserleitung erschlossen. Bei den neu bebauten Grundstücken Nr. 222 und 496 ist kein Anschluss an die Regenabwasserleitung vorgesehen.

Wasserleitung

Die Wasserleitung soll durch eine neue Leitung GD 100 ersetzt werden. Die bestehenden Hausanschlussleitungen werden neu angeschlossen. Die neu zu erstellenden Dimensionen wurden nach Rücksprache mit dem GWP-Ingenieur sowie dem Wasserwerk Balzers festgelegt. Gemäss GWP-Ingenieur und Wasserwerk Balzers ist im Ausbaubereich kein zusätzlicher Hydrant und kein Steuerkabel notwendig. Die Linienführung der neuen Wasserleitung ist analog der bestehenden. Die seitlichen Abgänge werden im Ausbaubereich von der Hauptleitung bis 1.0 m über die Strassenparzelle hinaus neu erstellt und dort mit den bestehenden Hausanschlussleitungen zusammengeschlossen (ausser diejenigen, die in den letzten Jahren erneuert wurden). Die hierbei anfallenden Kosten gehen zulasten der Gemeinde Balzers.

Strassenbeleuchtung

Im Strassenabschnitt befindet sich nur ein Kandelaber. Die Liechtensteinischen Kraftwerke haben die Strassenausleuchtung neu berechnet. Für eine normgerechte Strassenbeleuchtung sind zwei zusätzliche Kandelaber erforderlich.

Werkleitungen Fremdwerke

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (Abteilung Strom) haben ein Projekt ausgearbeitet, um den zukünftigen Erfordernissen zu entsprechen. Die Liechtensteinischen Kraftwerke (Abteilung KOM) erneuern die Rohranlage nur punktuell, um den zukünftigen Erfordernissen zu entsprechen.

Strassenbau

Bestand: Der Belag weist infolge nachträglich ausgeführter Werkleitungsarbeiten mehrere Flickstellen auf. Zudem sind an der Oberfläche Risse und Verformungen erkennbar. Einige Randabschlüsse aus Porphyr zeigen Unebenheiten, zudem sind die Fugen ausgebrochen. Die bestehende Fahrbahnbreite beträgt ca. 3.0 m.

Sanierungsmassnahmen: Der gesamte Oberbau im Projektperimeter wird erneuert. In Absprache mit der Bauverwaltung Balzers ist folgender Aufbau des Strassenkörpers vorgesehen: 4 cm Deckschicht AC 11 N / 8 cm Tragschicht AC T 22 N / 5 cm Feinplanie / 50 cm Kiesgemisch UG 0/45.

Die Randabschlüsse werden östlich mit einem Schalenstein Typ 12 und westlich mit zwei Schalensteinen Typ 10 bzw. Typ 12 in Granit ausgeführt.

Linienführung horizontal und vertikal: Im Zusammenhang mit den Neubauten auf den Grundstücken Nr. 222 und 496 wurde durch die Bauverwaltung Balzers eine Verbreiterung der Strasse ausgehandelt. Dabei wurde das Strassengrundstück auf der Ostseite um 60 cm und auf der Westseite im Bereich der Grundstücke Nr. 220 und 496 um 30 cm verbreitert. Im Bereich Grundstück Nr. 219 war kein Landerwerb möglich. Somit betragen die neuen Fahrbahnbreiten 3.90 m bzw. 3.55 m. Die neuen Fahrbahnbreiten sind auf den Begegnungsfall Zweirad / PW ausgelegt. Das Projekt sieht ein einheitliches Quergefälle von 2.5 % vor. Aufgrund der gegebenen Verhältnisse werden die Längsgefälle gemäss Bestand belassen. Die Strassenabläufe werden neu erstellt und an die neue Regenabwasserleitung angeschlossen.

Ausbaukosten

Die Gesamtsumme des Kostenvoranschlags für die Gemeinde Balzers beträgt CHF 549'000.00 inkl. MwSt., bei einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$.

Werkleitungs- und Strassenbau Präfaltell - Iradug, Balzers (Gde. Balzers)

Kostenzusammenstellung nach NPK

(Genauigkeit $\pm 10\%$)

NPK	Text	Strassenbau	Kanalisation	Wasserversorgung	Strassenbeleuchtung	Total
111	Regiearbeiten	4'500.00	4'500.00	1'350.00	900.00	11'250.00
113	Baustelleneinrichtung	25'366.60	11'413.40	6'926.00	2'188.60	45'894.60
117	Abbrüche	10'813.50	6'346.50	1'344.40	381.50	18'885.90
151	Bauarbeiten für Werkleitungen	1'604.50	12'040.50	15'003.00	3'682.70	32'330.70
211	Erdarbeiten	26'548.50	11'852.50	8'219.00	1'223.00	47'843.00
221	Fundationsschicht	18'468.00	-	-	-	18'468.00
222	Abschlüsse und Pflasterungen	38'505.00	1'300.00	-	-	39'805.00
223	Beläge	53'699.20	5'525.20	1'700.00	-	60'924.40
237	Entwässerungen	2'509.40	30'420.30	-	-	32'929.70
412	Erdverlegte Leitungen und Armaturen	-	-	42'850.00	-	42'850.00
912	Drittleistungen, Reserve	45'769.90	7'631.55	4'284.50	15'558.30	73'244.25
918	Ingenieurhonorare	44'173.40	18'144.10	16'355.35	4'761.20	83'434.05
919	Mehrwertsteuer 8.1 %	22'042.00	8'825.95	7'967.75	2'304.70	41'140.40
	Total	294'000.00	118'000.00	106'000.00	31'000.00	549'000.00

Termine

Die Bauarbeiten sollen im April/Mai 2026 beginnen und bis September 2026 abgeschlossen sein. Nach Fertigstellung der Pflasterungsarbeiten wird entschieden, ob die Deckbelagsarbeiten im Herbst 2026 oder im Frühjahr 2027 ausgeführt werden.

Ingenieurleistungen «Realisierung»

Für die Projektierungsarbeiten inkl. Submission wurde wie bereits im Vorfeld erwähnt, das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Triesen, beauftragt. Die Bauverwaltung empfiehlt aufgrund aller Vorleistungen und Wissensstand im Projekt sowie der daraus resultierenden Synergien, das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG auch für die Bauleitungsarbeiten zu betrauen. Aufgrund der Vorleistungen hat das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG zusätzliche Rabatte in das vorliegende Angebot einfließen lassen und somit ein kostengünstiges Angebot eingereicht. Die Offerte des Ingenieurbüros Hoch & Gassner AG beinhaltet die SIA-Projektphasen 51 – 53 nach SIA 103. Der Offertpreis beträgt CHF 38'081.75 inkl. MwSt. und die Offerte des Ingenieurbüros Hoch & Gassner AG, Triesen, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt «Werkleitungs- und Strassenbau Prafatell-Iradug».
- b) Für das Projekt «Werkleitungs- und Strassenbau Prafatell-Iradug» wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 549'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.
- c) Der Gemeinderat erteilt folgende Aufträge:
 - Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten an die Foser AG, Balzers, in Höhe von CHF 333'306.15 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde Balzers)
 - Gesamtanteil Baumeisterarbeiten aller Werke inkl. Gemeindeanteil CHF 370'313.00 inkl. MwSt.
 - Lieferung von Rohrmaterialien und Armaturen an die Debrunner Acifer AG, Malans, in Höhe von CHF 15'957.20 inkl. MwSt.
 - Ausführung der Strassenbeleuchtung an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, in Höhe von CHF 13'008.05 inkl. MwSt.
 - Bauleitungsarbeiten an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Triesen, in Höhe von CHF 38'081.75 inkl. MwSt.
- d) Der Gemeinderatsbeschluss wird amtlich kundgemacht und zum Referendum ausgeschrieben.

3. Werkleitungs- und Strassenbau Lowal (2. Etappe) – Projektgenehmigung und Genehmigung Verpflichtungskredit sowie Auftragserteilungen

Die Gemeinde Balzers plant im Frühjahr 2026 eine Sanierung des mittleren Bereiches der Erschliessungsstrasse Lowal. Dabei soll die Wasserversorgungsleitung und der Strassenkörper erneuert sowie eine angepasste Linienführung der Strassenränder umgesetzt werden. Zudem soll der Strassenraum neu gestaltet und situiert werden. Ausgelöst wurde das Projekt durch vermehrt aufgetretene Schäden an der Wasserleitung und die zum Teil überschrittene, reguläre Lebensdauer der duktilen Gussrohre. Grundsätzlich weisen auch der Strassenkörper und die Kanalisation einen Sanierungsbedarf auf. Das Ingenieurbüro Frommelt AG, Balzers, erhielt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. Januar 2026 die Beauftragung für die Projektierung und Ausschreibung Etappe 2 (Mitte). Grundlage für das Bauprojekt bildet eine Planungsstudie des Ingenieurbüros Frommelt AG mit Stand von August 2024, welche die Erneuerung des Strassenbaus und der Werkleitungen für den gesamten Strassenzug Lowal behandelt. Die technische Sanierung des ganzen Strassenzuges erfolgt in den Jahren 2025 bis 2027/2028 in drei Etappen. Die Etappe 1 (Nord) wurde bereits bis auf die Deckbelagsarbeiten im Jahr 2025 umgesetzt.

Der Bau- und Ortsplanungskommission wurde die Studie (Etappen 1 bis 3) und das Vorhaben gemäss durch den Gemeinderat bewilligter Projektliste an der Sitzung vom 13.12.2024 vorgestellt. Die Kommission befürwortet den Ersatz der Wasserleitung sowie notwendiger Sanierung und teilweiser Ersatz der bestehenden Abwasserinfrastrukturen. Die Bau- und Ortsplanungskommission hat sich in mehreren Sitzungen eingehend mit dem Projekt befasst. Sie empfiehlt die Ausführung einer Mischverkehrsfläche ohne baulich getrennte Fussgängerführung über die gesamte Breite von 5.50 m sowie eine entsprechend angepasste Strassenraumgestaltung. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 20.08.2025 / GR-Protokoll Nr. 40/25 bereits über das Gesamtprojekt befunden und dieses freigegeben.

Projekt

Das Bauvorhaben der zweiten Etappe (Etappe II) umfasst den in Abbildung 1 dargestellten Abschnitt der Erschliessungsstrasse Lowal. Der Projektperimeter der Hauptachse beginnt auf Höhe der Grundstücke Nr. 1257 und verläuft bis Ende des Grundstückes Nr. 1280. Die Nebenachse verläuft auf Höhe des Grundstückes 1810 bis zum Kreuzungsbereich Heiligwies.



Abbildung 1: Projektperimeter Etappe Nord; unmassstäbliche Darstellung

Verkehrsplanung

Der Strassenzug Lowal ist als Erschliessungsstrasse kategorisiert. Aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten von rund 120 Einheiten ist die Strasse als Zufahrtsstrasse einzuordnen. Die angrenzenden Grundstücke befinden sich in der Wohnzone. Das bestehende Temporegime beträgt derzeit 50 km/h. Auf Basis der Besprechung vom 18.6.2025 mit dem Auftraggeber soll die Planung der Hauptachse als durchgängige Mischverkehrsfläche ohne gesonderte oder baulich getrennte Fussgängerführung ausgelegt werden. Das Trottoir der Nebenachse bleibt bestehen und wird auf 1.50 m ausgebaut, somit kann die Sicherheit der Fussgänger deutlich verbessert werden. Das Temporegime soll für den gesamten Strassenzug Lowal neu auf 30 km/h festgelegt werden. Diese Regelung wurde in der Etappe I Nord bereits umgesetzt.

Um die Geschwindigkeitsreduktion nicht ausschliesslich durch Signalisation sicherzustellen, wurden zusätzlich gestalterische Elemente in Form von Rabatten in den Strassenverlauf integriert. Diese sind jeweils abwechselnd angeordnet. Dadurch wird eine Geschwindigkeitsreduktion des motorisierten Verkehrs erreicht und dauerhaft unterstützt (siehe Abbildung 1). Dieses Konzept soll entlang des gesamten Strassenzugs Lowal konsequent weitergeführt werden. Es ist nicht vorgesehen, im Projektperimeter gesonderte Parkierungsmöglichkeiten auszuweisen.

Strassenbau

Normalprofil und Gestaltung Hauptachse

Auf Grundlage der Planungsstudie wurde für ein Temporegime von 30 km/h der massgebende Begegnungsfall PW und leichte Zweiräder festgelegt. Daraus ergibt sich eine erforderliche Mindestbreite des Strassenraums von 3.60 m. Die bestehende Strasse weist im heutigen Zustand eine Breite von rund 6.0 m auf. Diese Überbreite wirkt sich nachteilig auf die angestrebte Geschwindigkeitsreduzierung aus und steht im Widerspruch zum Charakter einer Tempo-30-Zone. Im Rahmen der zweiten Etappe ist daher vorgesehen, die Strassenbreite unter Einhaltung der Parzellengrenzen auf 4.80 m zu reduzieren. Die Materialisierung des Strassenoberbaus erfolgt gemäss den Vorgaben der Gemeinde Balzers und ist in der Abbildung 3 und 4 dargestellt. Die Randabschlüsse werden beidseitig mit dem Schalenstein Typ 12, Granit, ausgeführt. Wasserseitig wird ebenfalls ein Schalenstein Typ 12, Granit, vorgesehen. Der Anschlag wird durchgehend mit 3 cm erstellt.

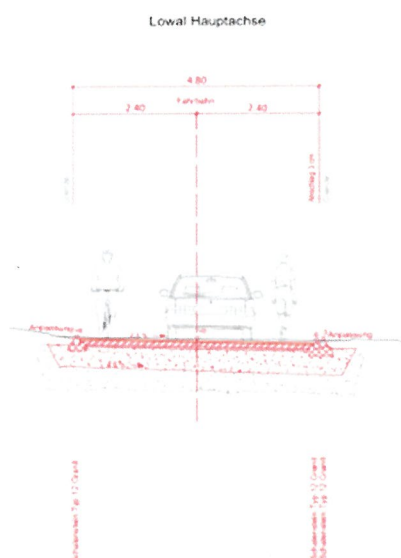


Abbildung 2 NP Hauptachse

OBERBAU

Materialstärke Fahrbahn (Betag)	Materialarten Fahrbahn (Betag)
3,5 cm	Deckenschicht AC 11 N B70/100
9 cm	Tragschicht AC T 22 N B70/100
5 cm	Planumaterial UG 0-22.4
mind. 40 cm	Fundation UG 0-45 (rostbeständig)
mind. 57,5 cm	Gesamtstärke

Abbildung 3 Strassenaufbau Hauptachse

Normalprofil und Gestaltung Nebenachse

Der Teilabschnitt der Strasse Lowal vom Einlenker bis zum Anschluss an die Strasse Heiligwies unterscheidet sich konzeptionell vom übrigen Projektperimeter. In diesem Bereich ist ein bestehendes Trottoir vorhanden, das beibehalten und auf die nach Norm erforderliche Mindestbreite von 1,50 m ausgebaut wird. Aufgrund der unzureichenden bestehenden Entwässerung sowie des vorhandenen Längsgefälles ist eine gezielte Ableitung des anfallenden Regenwassers erforderlich. Hierfür wurde folgende Lösung festgelegt:

- Das Trottoir erhält ein Quergefälle von 1,5 % in Richtung Fahrbahn. Entlang der Strasse werden ein Wasserstein sowie ein Bundstein mit einem Anschlag von 3 cm angeordnet. Diese Ausbildung wird ab der Zufahrt zur Parzelle Nr. 1810 umgesetzt.
- Das bestehende Längsgefälle der Strasse bleibt unverändert. Die Entwässerung erfolgt über eine angepasste Quergefälleführung von Fahrbahn und Trottoir in Richtung der bestehenden Einlaufschächte.

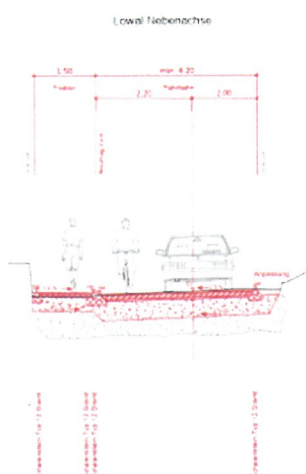


Abbildung 4 NP Nebenachse

OBERBAU

Materialstärke		Materialarten	
Fahrbahn (Betag)	Trottoir (Betag)	Fahrbahn (Betag)	Trottoir (Betag)
3,5 cm	3 cm	Deckenschicht AC 11 N B70/100	Deckenschicht AC 8 N B70/100
9 cm	5 cm	Tragschicht AC T 22 N B70/100	Tragschicht AC T 18 N B70/100
5 cm	3 cm	Planumaterial UG 0-22.4	Planumaterial UG 0-22.4
mind. 40 cm	mind. 30 cm	Fundation UG 0-45 (rostbeständig)	Fundation UG 0-45 (rostbeständig)
mind. 57,5 cm	mind. 41 cm	Gesamtstärke	

Abbildung 5 Strassenaufbau Nebenachse

Linienführung und Knotenpunkt

Horizontale Linienführung

Die horizontale Linienführung wurde gegenüber dem Bestand so angepasst, dass eine Bereinigung der Grenzverläufe bzw. der Eigentumsverhältnisse für den als Strassenraum beanspruchten Bereich ermöglicht wird. Ein Landerwerb ist mit der neu angepassten Linienführung nur in minimalem Umfang für die Verbreiterung des Trottoirs erforderlich.

Vertikale Linienführung

Die vertikale Linienführung ist im Wesentlichen durch den angrenzenden Bestand vorgegeben, lediglich beim Einlenkbereich bis Heiligwies wird das Gefälle des Trottoirs verändert.

Knotenpunkt Einlenkbereich

Der Einlenkbereich in die Lowal Nebenachse wurde im Jahr 2019 neu gestaltet. Die damaligen Massnahmen umfassten eine Einengung der Fahrbahn sowie die Ausbildung einer begrünten Rabatte. Das beim Einlenkbereich Heiligwies beginnende Trottoir endet im Bereich dieses neu gestalteten Knotens. Der entsprechende Abschnitt soll weitgehend unverändert beibehalten und in die neu geplante Strasse integriert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Geometrie, Höhenlage und Entwässerung funktional in das neue Projekt eingebunden werden.



Abbildung 1 Einlenkbereich Lowal Nebenachse Foto 1



Abbildung 1 Einlenkbereich Lowal Nebenachse Foto 2

Einlenker Heiligwies

Der Knotenpunkt Heiligwies bildet den Beginn der neu geschaffenen Tempo-30-Zone. Um diese Zone klar sichtbar zu machen, wird eine Rampe erstellt. Eine detaillierte Skizze der Rampe ist in Anhang G.391-281 Rampe Mitte 1 : 20 dargestellt.



Abbildung 1 Bestand Einlenker Heiligwies

Behindertengerechtes Bauen

Für das behindertengerechte Bauen wurden folgende Elemente in der Planung berücksichtigt. Die Längsführung wird über die Strassenbeleuchtung innerhalb der Etappe Mitte unterstützt. Als Randbegrenzung beziehungsweise Trennelement dienen Randabschlüsse mit einer vertikalen Anschlaghöhe von 3 cm. Das Trottoir wird vom Einlenkbereich Heiligwies bis zum Kreuzungsbereich Lowal auf Höhe der Parzelle Nr. 1810 verbreitert. Abweichungen von den einschlägigen Richtlinien können sich aufgrund topografischer oder technischer Gegebenheiten ergeben. Nach Genehmigung durch den Gemeinderat ist das Bauprojekt dem Liechtensteinischen Behindertenverband zur Prüfung vorzulegen.

Werkleitungsbau

Kanalisation und Entwässerung

Der Neubau der Kanalisation ist nicht Bestandteil dieses Projektes. Ein entsprechendes Sanierungsprojekt wird separat erstellt. Bezüglich Entwässerungssystem, Zustand der Kanalisation sowie GEP-Beurteilung wird auf die Ausführungen der Planungsstudie, Abschnitt 3.1, verwiesen. Die Strassenentwässerung erfolgt in Richtung West mit Ableitung des Strassenabwassers in die bestehende Mischabwasserkanalisation. Aufgrund der angepassten Linienführung werden die bestehenden Strasseneinläufe ersetzt. Die Standorte der Strasseneinläufe wurden im Wesentlichen vom Bestand übernommen. Durch die Verbreiterung des Trottoirs entlang der Strasse Lowal bis zum Einlenkbereich Heiligwies werden einzelne Strasseneinläufe lagebedingt versetzt. Im Bereich der Rampe beim Einlenkbereich Heiligwies wird zusätzlich ein neuer Strasseneinlauf erstellt. Eine Anpassung oder Ergänzung der Strasseneinläufe kann sich abhängig von der Anordnung der vorgesehenen Baumgruben ergeben. Der Umgang mit der Platzentwässerung der privaten Liegenschaften infolge der angepassten Linienführung der Strasse ist im Rahmen von Anpassungsgesprächen sowie der weiteren Ausführungsplanung zu klären.

Wasserleitung

Die bestehende Wasserversorgungsleitung im Projektperimeter wird vollständig erneuert. Als neues Leitungsmaterial kommt ein Gussrohr duktil (FZM GD DN100) zum Einsatz. Für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit während der Bauphase wird eine provisorische Wasserleitung erstellt. Die Erneuerung der privaten Hausanschlüsse wird im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit den jeweiligen Grundeigentümern beurteilt, wobei das Alter der bestehenden Leitungen als massgebendes Kriterium herangezogen wird. Sollte im Zuge der Hauptleitungserneuerung ein Hausanschluss trotz noch akzeptablem Leitungsalter als tech-

nisch unzureichend beurteilt werden, wird der betroffene Grundeigentümer umgehend über die Notwendigkeit einer Erneuerung informiert. Die Kosten für private Wasserleitungen gehen ab 1.0 m oberhalb der Parzellengrenze vollumfänglich zulasten der jeweiligen Grundeigentümer.

Beleuchtung

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) haben ein entsprechendes Beleuchtungskonzept vorgelegt. Demnach ist die Neuerrichtung von 5 Kandelaber in dem Projektperimeter vorgesehen. Die bestehenden werden durch neue getauscht, bleiben an der jeweiligen Position.

Fremdwerke

Strom- und Kommunikationsleitungen

Die Bauprojekte der Liechtensteinischen Kraftwerke für Kommunikation und Strom liegen vor und sind in den Planunterlagen integriert.

Gasleitung

Die Liechtenstein Wärme betreibt im Strassenzug Lowal Gasleitungen. In der Etappe II verlaufen diese im Strassenraum bzw. entlang des westlichen Strassenrandes. Seitens der Liechtenstein Wärme besteht in dieser Etappe kein Ausbau- oder Erneuerungsbedarf.

Fernwärmeleitung

Seitens der Bürgergenossenschaft Balzers besteht gemäss Stand 2024 innerhalb der nächsten zehn Jahre keine Absicht, einen Ausbau innerhalb des Perimeters vorzunehmen.

Hausanschlüsse

Die Hausanschlüsse werden grundsätzlich bis ca. 1 m über den Strassen- bzw. Trottoirrand hinaus erneuert oder an den Bestand angeschlossen. In Bezug auf die Hausanschlussleitungen der Kanalisation ist eine allfällige Erneuerung der Leitungen sowie bei bestehenden Ableitungen über fremde Grundstücke ein Neuanschluss an die bestehende Kanalisation mit der Gemeinde Balzers abzuklären und im Rahmen von Anpassungsgesprächen mit den betroffenen Eigentümern zu besprechen. Die Beurteilung des Zustandes der Hausanschlussleitungen der Kanalisation erfolgt auf Basis der im Oktober/November 2023 durchgeführten Leitungsbefahrungen. Bei der Wasserversorgung sind für einzelne Hausanschlussleitungen geänderte Leitungsverläufe bzw. Anschlusspunkte gegenüber dem heutigen Bestand vorgesehen. Eine allfällige Erneuerung der Hausanschlussleitung bis zum Gebäude wird im Rahmen der Anpassungsgespräche festgelegt. Weitere Regelungen zu den Hausanschlüssen, beispielsweise zu Kontrollschächten, sowie Inhalte zur Ableitung des Hofabwassers der Liegenschaften sind ebenfalls Gegenstand dieser Gespräche und werden daher an dieser Stelle nicht im Detail behandelt.

Landbeanspruchung

Im Rahmen der Bauarbeiten ist eine Beanspruchung von Privateigentum nur in geringem Umfang vorgesehen. Diese beschränkt sich auf die Erstellung der Randabschlüsse der Pflasterungen sowie auf Anpassungen an den neuen Strassenrand während der Bauzeit. Ausgenommen davon sind allfällige Arbeiten für Hausanschlüsse. Vor Baustart wird durch die Bauleitung eine Fotodokumentation der bestehenden Grundstücksbegrenzungen wie Mauern, Stellplatten oder Bewuchs erstellt.

Landerwerb und Dienstbarkeiten

Zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse im als Verkehrsraum beanspruchten Bereich ist in der Etappe II ein Landerwerb von insgesamt ca. 9.6 m² erforderlich. Gleichzeitig kann durch die neue Linienführung der Strasse privates Eigentum, das bisher Teil der Strasse war, an die jeweiligen Eigentümer zurückgegeben werden.

Bauablauf und Verkehrsregelung während der Bauzeit

Der Bauablauf ist in drei Etappen unterteilt. Begonnen wird direkt an den Anschluss der 1. Etappe, anschliessend erfolgt die 2. Etappe. Die 3. Etappe wird anschliessend vom Einlenker Heiligwies, sprich von der Nebenachse Lowal bis an den Anschluss der 2. Etappe ausgeführt. Siehe Etappenplan in Abbildung.

Der Anwohnerverkehr wird nach Möglichkeit über provisorische Zufahrten im Baustellenbereich geführt. Müssen Strassenabschnitte oder einzelne Grundstückszufahrten vorübergehend vollständig gesperrt werden, ist mit der Gemeinde Balzers die Ausweisung von Ausweichparkplätzen für die betroffenen Anwohner abzustimmen. Der Baustellenverkehr erfolgt hauptsächlich über den Ramschwagweg im Norden sowie über das Gässle im Süden.



Abbildung 11 Etappierung Lowal II Etappe

Beweissicherung

Im Rahmen des Bauvorhabens sind bei den Einbau- und Verdichtungsarbeiten die üblichen Erschütterungen zu erwarten. In der Etappe Nord wurden zur Beweissicherung Erschütterungsmessgeräte installiert. Die dabei gemachten Erfahrungen waren sehr positiv, weshalb auch für die Etappe II eine Installation von Erschütterungsmessgeräten empfohlen wird. Die Abstimmung hierzu erfolgt vor Baubeginn mit der Gemeinde Balzers.

Kosten

Die geschätzten Gesamtkosten aller 3 Etappen liegen gemäss vorliegender Kostenprognose bei CHF 2'420'000.00 und wurden bereits so in der Mehrjahresplanung berücksichtigt.

Etappe 1 / Nord	CHF 740'000.00 (umgesetzt 2025)
Etappe 2 / Mitte	CHF 920'000.00
Etappe 3 / Süd	CHF 760'000.00

Alle Kostenschätzungen inkl. MwSt. und einer Genauigkeit vom +/- 20 %

OBJEKT	BEMERKUNG	GESAMT (CHF)
Kanalisation	Baumeisterarbeiten	70'000.00
Wasserversorgung	Baumeisterarbeiten	60'000.00
	Materialkosten und Arbeitsaufwand Wasserwerk	85'000.00
Beleuchtung	Angebot LKW für Strassenbeleuchtung	35'000.00
	Baumeisterarbeiten	25'000.00
Strassenbau	Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten	425'000.00
Zwischensumme		700'000.00
Ing. Honorar	Kostentarif Projekt und Bauleitung Regieaufwand	100'000.00 20'000.00
Nebenkosten	inkl. Unvorhergesehenes	80'000.00
Zwischensumme		200'000.00
	SUMME exkl. MwSt. MwSt. 8.1% gerundet	900'000.00 75'000.00
GESAMT	inkl. MwSt. und Rundung	975'000.00

Kostenzusammenstellung +/- 10 % (inkl. MwSt.) in CHF / Lowal, Etappe 2 - Mitte

In der durch den GR bewilligten Investitionsrechnung Budgetplan 2026 sind für dieses Projekt CHF 920'000.00 veranschlagt/budgetiert.

Termine

Für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen in der Etappe Nord ist der nachfolgende terminliche Rahmen vorgesehen:

- Öffentliche Bekanntmachung 26.2.2026
- Offerteingabe für Unternehmer 16.3.2026
- Bewilligung durch Gemeinderat 25.3.2026
- Arbeitsvergaben 10.4.2026
- Baubeginn 27.4.2026
- Bauende Mitte September 2026
- Fertigstellungsarbeiten Ende Oktober 2026

Für die Ingenieurleistungen «Realisierung Ausführungsprojekt» wurden zwei in Balzers ansässige und ein auswärtiges Büro eingeladen.

Das Angebot des Ingenieurbüros Frommelt AG, Balzers, ist das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die Offerte des Ingenieurbüros Frommelt AG beinhaltet die SIA-Projektphasen 51-53 nach SIA 103 und entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen. Der Angebotspreis für das Ausführungsprojekt 2. Etappe Mitte beträgt CHF 65'900.00 inkl. MwSt.

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt «Werkleitungs- und Strassenbau Lowal Balzers / Etappe 2 Mitte (2026/2027)».

b) Für das Projekt «Werkleitungs- und Strassenbau Lowal Balzers / Etappe 2 Mitte (2026/2027)» wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 975'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

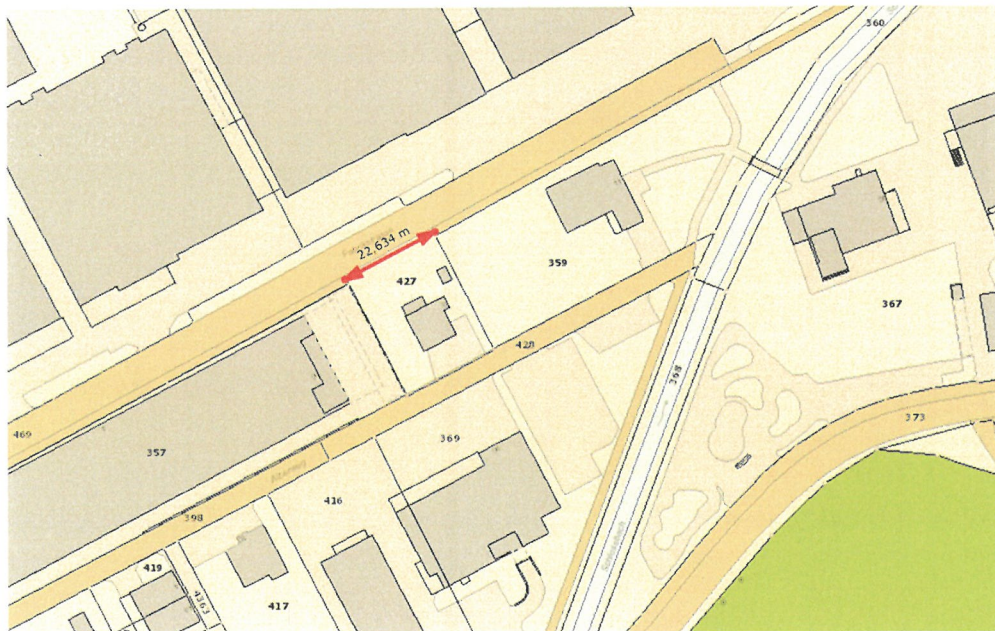
c) Der Gemeinderat erteilt folgende Aufträge:

- Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten an die Foser AG, Balzers, in Höhe von CHF 591'871.50 inkl. MwSt. (Anteil Gemeinde Balzers)
- (Gesamtanteil Baumeisterarbeiten aller Werke inkl. Gemeindeanteil CHF 652'511.70 inkl. MwSt.)
- Lieferung von Rohrmaterialien und Armaturen an die Schmidt's Handels AG, Eschen, in Höhe von CHF 51'640.55 inkl. MwSt.
- Ausführung der Strassenbeleuchtung an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, in Höhe von CHF 31'151.45 inkl. MwSt.
- Vergabe der Bauleitungsarbeiten an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Balzers, in Höhe von CHF 65'900.00 inkl. MwSt.
- Vergabe der Erschütterungsmessungen an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Balzers, in Höhe von CHF 18'757.20 inkl. MwSt.

d) Der Gemeinderatsbeschluss wird amtlich kundgemacht und zum Referendum ausgeschrieben.

4. Trottoirergänzung Fabrikstrasse Balzers (Lückenschluss) – Projektgenehmigung und Auftragserteilung Pflasterungs- und Belagsarbeiten

Die Gemeinde Balzers beabsichtigt seit Längerem, im Bereich der Parzelle Nr. 427 einen Trottoirlückenschluss zu realisieren. Bisher scheiterte das Vorhaben jedoch an der erforderlichen Flächenauslösung. Da sich die betreffende Liegenschaft mittlerweile im Eigentum der Gemeinde befindet, soll das seit langem geplante Trottoirteilstück nun auf einer Länge von rund 23 m umgesetzt werden.



Somit wäre eine weitere durchgängige Fuss- und Schulwegführung ins Dorfzentrum gewährleistet. Zur Realisierung des «Trottoirlückenschluss» sind Pflasterungs- und Belagsarbeiten notwendig. Die Foser AG, Balzers, wurde zur Angebotsabgabe eingeladen und hat ein Angebot mit einem Offertpreis von CHF 28'531.10 inkl. MwSt. eingereicht, welches einen Rabatt von 12 % beinhaltet.

Die Offerte der Foser AG, Balzers, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Die Gemeindebauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Pflasterungs- und Belagsarbeiten an die Foser AG, Balzers, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt zur Trottoirergänzung Fabrikstrasse Balzers.
- b) ie Pflasterungs- und Belagsarbeiten im Zusammenhang mit der Trottoirergänzung Fabrikstrasse werden zum Preis von CHF 28'531.10 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

5. Sanierung und Erneuerung Sportanlagen Rheinau – Erneuerung Kunstrasenplatz (1. Etappe) – Auftragserteilung Bauleitung

In der Gemeinderatssitzung vom 4. Februar 2026 hat der Gemeinderat der Erneuerung des Kunstrasenplatzes auf den Sportanlagen Rheinau zugestimmt. Der Gemeinderat hat das Projekt mit einem Kredit von CHF 1.25 Mio. genehmigt. Das Referendum wurde innerhalb der 14-tägigen Frist nicht ergriffen, wodurch der Gemeinderatsbeschluss rechtgültig ist.

Nachdem in der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2026 die Vergabe der Ausführungsplanung vergeben wurde, soll nun auch die Bauleitung beauftragt werden. Hierfür wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Es gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Bauverwaltung beantragt, die Bauleitung des Kunstrasens als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Hanno Konrad Anstalt, Schaan, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 50/26.

Beschluss (einstimmig)

Der Auftrag für die Bauleitung des Kunstrasens auf der Sportanlage Rheinau (Phase Realisierung) wird zum Preis von CHF 31'437.10 inkl. MwSt. an die Hanno Konrad Anstalt, Schaan, vergeben.

6. Sanierung Strassenbeleuchtung LED im Jahr 2026 (9. Etappe) – Auftragserteilung

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 2. Mai 2018 die komplette Umstellung und Sanierung auf LED-Leuchten beschlossen und die Leuchtenfamilie «Luma» der Marke Philips bestimmt.

Bei der 9. Sanierungsetappe werden die bestehenden Leuchten mit konventionellen Leuchtmitteln (keine LED) durch LED-Leuchten mit Steuersystem IAC-OLC bzw. ältere LED-Leuchtmittel ohne Steuersystem durch LED-Leuchten mit Steuersystem IAC-OLC ersetzt.

Folgende Strassenbereiche sind betroffen: Egerta, Höfle, Egerta Parkplatz alter Friedhof, Zwischenbäch, Winkel. Zudem werden bestehende Leuchten des alten Friedhofs sowie des Friedhofs der Pfarrkirche umgerüstet.

Für die Sanierung der Strassenbeleuchtung (9. Etappe) wurde bei den Liechtensteinischen Kraftwerken, Schaan, eine Offerte eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 66'350.70 inkl. MwSt.

Im Voranschlag 2026 ist für den Unterhalt und die Sanierung der Strassenbeleuchtung ein Betrag von 65'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die 9. Etappe 2026 im Jahr 2026 ist die letzte Etappe der Umstellung und Sanierung auf LED-Leuchten. Somit sind im Jahr 2026 sämtliche Leuchtmittel auf LED-Technologie umgerüstet und das Projekt abgeschlossen.

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat genehmigt die 9. Etappe der Sanierung der Strassenbeleuchtung der Bereiche Egerta, Höfle, Egerta Parkplatz alter Friedhof, Zwischenbäch, Winkel sowie der bestehenden Leuchten des alten Friedhofs und des Friedhofs der Pfarrkirche.

b) Der Auftrag zur Sanierung der Strassenbeleuchtung im Jahr 2026 wird zum Preis von CHF 66'350.70 inkl. MwSt. an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.

7. Grundwasserpumpwerk Heilos – Ersatz Trafo – Projektgenehmigung und Auftragserteilung

Die Gemeinden Balzers und Triesen betreiben gemeinsam das Grundwasserpumpwerk Heilos. Auf der Nordseite des Gebäudes befindet sich die kundeneigene Transformatorenstation Heilos.

Die bestehende Anlage ist rund 50 Jahre alt und hat damit das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht. Dies betrifft insbesondere die HSP-Schaltanlage, den Transformator, die NSP-Trennstelle sowie die Verkabelung. Der aktuell installierte Transformator mit einer Leistung von 250 kVA muss gemäss Vorgabe der Liechtensteinischen Kraftwerke ersetzt werden. Das Grundwasserpumpwerk Heilos ist ein zentraler Bestandteil der Wasserversorgung der Gemeinden Balzers und Triesen. Ohne funktionierenden Transformator kann das Pumpwerk nicht betrieben werden, wodurch die sichere Wasserversorgung nicht gewährleistet wäre.

Die Liechtensteinischen Kraftwerke übernehmen die Kosten für den Ersatz der HSP-Schaltanlage. Die Kosten für den Austausch des Transformators, der NSP-Trennstelle sowie der Verkabelung werden von den Gemeinden Balzers und Triesen je zur Hälfte getragen. Die Gemeinde Balzers übernimmt die Projektleitung und tritt gegenüber dem Auftragnehmer als Auftraggeberin auf. Die Gemeinde Balzers geht somit in Vorkasse; der Kostenanteil der Gemeinde Triesen wird anschliessend weiterverrechnet. Das Grundwasserpumpwerk wird von beiden Gemeinden gemeinsam zu gleichen Teilen betrieben.

Für den Austausch des Transformators, der NSP-Trennstelle und der Verkabelung liegt eine Offerte der Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, über CHF 48'536.90 inkl. MwSt. vor.

Im Voranschlag 2026 der Gemeinde Balzers ist für dieses Projekt ein Betrag von CHF 30'000.00 vorgesehen. Die Gemeinde Triesen hat die entsprechenden Mittel ebenfalls im Budget 2026 berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig)

a) Der Gemeinderat genehmigt das Projekt «Erneuerung Transformator Grundwasserpumpwerk Heilos».

b) Der Auftrag für den Austausch des Transformators, der NSP-Trennstelle sowie der Verkabelung beim Grundwasserpumpwerk Heilos wird zum Preis von CHF 48'536.90 inkl. MwSt. (Gemeindeanteil Balzers CHF 24'268.45 inkl. MwSt.) an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.

8. Alte Post – Einbau barrierefreies WC und Treppenlift – Genehmigung Nachtragskredit und Auftragserteilung

Im Rahmen der Umbauarbeiten im Jahr 2025 konnte das Erdgeschoss der Liegenschaft «Alte Post» erfolgreich einer neuen Nutzung zugeführt werden. Der Jugendtreff Scharmottz erhielt dort geeignete Räumlichkeiten, wodurch das Gebäude als Begegnungsort für Jugendliche wiederbelebt wurde.

Mit den geplanten Massnahmen im Jahr 2026 soll das Obergeschoss einer zeitgemässen und vielfältigen Nutzung zugeführt werden. Im nordöstlichen Teil entstehen neue Vereinsräume für die Jungmannschaft Balzers. Um den Anforderungen der Jungmannschaft gerecht zu werden, werden zwei Räume mittels Wanddurchbruch miteinander verbunden. Die Jungmannschaft hat sich bereit erklärt, Eigenleistungen zu erbringen.

Im südöstlichen Teil werden Räumlichkeiten für ein Lernkaffee sowie für Nachhilfegruppen geschaffen. Hier sind lediglich kleinere bauliche Eingriffe erforderlich, insbesondere Malerarbeiten, um eine freundliche und zweckmässige Lernumgebung zu gewährleisten. Damit wird die «Alte Post» nicht nur als Vereinshaus, sondern auch als Ort der Bildung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche etabliert.

Ein zentrales Anliegen des Projekts ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit. Neben der Errichtung eines behindertengerechten WC wird eine Treppenliftanlage installiert, sodass sämtliche Bereiche des Gebäudes auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind. Damit erfüllt die Liegenschaft die heutigen Anforderungen an öffentliche Gebäude und öffnet ihre Angebote für alle Bevölkerungsgruppen.

Folgende baulichen Massnahmen sind für 2026 geplant:

- Einbau Treppenlift, um die Barrierefreiheit zu garantieren
- Erstellung behindertengerechtes WC
- Wanddurchbruch im Bereich der Jungmannschaft Balzers
- Pinselsanierung im übrigen Bereich

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Nasszelle Asbestvorkommnisse auftreten können, womit diese Kosten im Kostenvoranschlag berücksichtigt wurden.

Im Voranschlag 2026 ist für den Umbau der «Alten Post» ein Betrag von CHF 25'000.00 vorgesehen, welcher ausschliesslich der Montage einer Treppenliftanlage abdeckte. Aufgrund der erweiterten Massnahmen belaufen sich die Gesamtkosten gemäss Kostenschätzung der Bauverwaltung auf CHF 50'000.00 inkl. MwSt. Folglich ist ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 25'000.00 erforderlich. Für die Treppenliftanlage liegt eine Offerte der Högg Liftsysteme AG, Lichtensteig, zum Preis von CHF 23'850.00 inkl. MwSt. vor.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt für den Umbau des 1. Obergeschosses des alten Postgebäudes einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 25'000.00 inkl. MwSt.
- b) Der Auftrag für die Erstellung des Treppenlifts wird zum Preis von CHF 23'850.00 inkl. MwSt. an die Högg Liftsysteme AG, Lichtensteig, vergeben.

9. Kreditüberschreitungen 2025

Das Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) unterscheidet zwischen Nachtragskrediten (Art. 11 GFHG) und Kreditüberschreitungen (Art. 12 GFHG). Vereinfacht können die Begriffe wie folgt beschrieben werden:

Nachtragskredit

Wenn der Voranschlag die für einen bestimmten Zweck benötigten Mittel nicht oder in ungenügender Höhe vorsieht, wird beim Gemeinderat vor Eingehung der Verpflichtung um einen Nachtragskredit angesucht. Für den Gemeinderat besteht die Möglichkeit diesen abzulehnen. Die Arbeiten/Aufträge werden sodann nicht vergeben.

Kreditüberschreitung

Obwohl keine bzw. nicht genügend Mittel im Voranschlag vorhanden sind, wird eine Verpflichtung eingegangen. Dem Gemeinderat kommt faktisch kein Handlungsspielraum mehr zu. Dies kann insbesondere aus folgenden Gründen geschehen:

- 1) Dringlichkeit, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte.
- 2) Zeitliche Abfolge im Rahmen des Jahresabschlusses. Viele Ausgabenpositionen werden nach Jahresende zulasten des vergangenen Jahres abgerechnet. Unterjährig zeichnet sich sodann keine Überschreitung ab.

Zusammenfassend ergeben sich für das Buchhaltungsjahr 2025 folgende Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen (gerundet):

Bisher bewilligte Nachtragskredite/Kreditüberschreitungen für das Rechnungsjahr 2025

- Erfolgsrechnung	CHF	203'500.00
- Investitionsrechnung	CHF	300'000.00

Beantragte Kreditüberschreitungen für das Rechnungsjahr 2025

- Erfolgsrechnung	CHF	1'097'500.00
- Investitionsrechnung	CHF	17'200.00

Total Erfolgsrechnung	CHF	1'301'000.00
Total Investitionsrechnung	CHF	317'200.00

Gesamttotal 2025 **CHF 1'618'200.00**

Demgegenüber stehen Kreditunterschreitungen grösser CHF 10'000.00 für das Rechnungsjahr 2025 mit einer Summe von CHF 1'455'900.00 gegenüber.

Vergleiche Vorjahre

Jahr	Kreditüberschreitungen	Kreditunterschreitungen
2023	CHF 2'109'800.00	CHF 2'833'100.00
2024	CHF 1'289'000.00	CHF 2'663'000.00

Weiteres im GR-Protokoll 50/26.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrag von CHF 1'618'200.00 zur Kenntnis und hält die Gemeindeverwaltung an, nach Möglichkeit Kreditüberschreitungen zu vermeiden.

10. Berichte der Geschäftsprüfungskommission – Aufarbeitung Empfehlungen

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hält ihre Erkenntnisse aus den halbjährlichen Prüfungen in einem internen Bericht fest. Der Gemeinderat prüft die darin aufgeführten Empfehlungen der GPK und beschliesst gegebenenfalls notwendige Massnahmen, über die die GPK durch die Gemeindevorsteherung informiert wird.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat nimmt die offenen Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis.
- b) Die Geschäftsprüfungskommission ist über die durch den Gemeinderat gefassten Beschlüsse und Massnahmen zu den einzelnen Empfehlungen durch die Gemeindevorsteherung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Genehmigung des revidierten Kulturförderungsreglements

Das momentan gültige Kulturförderungsreglement der Gemeinde Balzers ist seit dem 13. Dezember 2011 in Kraft und ist teils veraltet. Die Kulturkommission hat nun dieses Reglement überarbeitet und aktualisiert. Vor allem in den Artikeln zur Förderungsabwicklung und Auszahlung der Fördermittel waren Anpassungen nötig.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende revidierte Kulturförderungsreglement.
- b) Das neue Kulturförderungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

12. Ersatzbestellung in die Arbeitsgruppe Sportanlässe

Roman Vogt wurde in der Sitzung vom 24. Mai 2023 als Vertreter des Fussballclubs Balzers in die Arbeitsgruppe Sportanlässe bestellt. Aufgrund seines Rücktrittes soll eine Ersatzbestellung vorgenommen werden.

Als Ersatz für Roman Vogt wird Michael Bürzle, Mariahilf 56, Balzers, als neues Mitglied der Arbeitsgruppe Sportanlässe vorgeschlagen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt Michael Bürzle, Mariahilf 56, Balzers, als neues Mitglied und Vertreter des Fussballclubs Balzers in die Arbeitsgruppe Sportanlässe für die restliche Mandatsperiode 2023 bis 2027.

13. Ersatzbestellung in das Gestaltungsgremium

Pascal Genoud wurde an der Sitzung vom 6. November 2024 als Vertreter der Gemeindebauverwaltung in das Gestaltungsgremium bestellt.

Als Ersatz für Pascal Genoud wird Philipp Nigg (Fachperson Baumanagement) als neues Mitglied des Gestaltungsgremiums vorgeschlagen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt Philipp Nigg (Fachperson Baumanagement) als neues Mitglied und Vertreter der Gemeindebauverwaltung in das Gestaltungsgremium.

14. Ersatzbestellung in die Arbeitsgruppe "Überarbeitung Reglement für Energiegewinnungsanlagen"

Pascal Genoud wurde an der Sitzung vom 20. Mai 2024 als Vertreter der Gemeindebauverwaltung in die Arbeitsgruppe «Überarbeitung Reglement für Energiegewinnungsanlagen» bestellt.

Als Ersatz für Pascal Genoud wird Philipp Nigg (Fachperson Baumanagement) als neues Mitglied der Arbeitsgruppe «Überarbeitung Reglement für Energiegewinnungsanlagen» vorgeschlagen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bestellt Philipp Nigg (Fachperson Baumanagement) als neues Mitglied und Vertreter der Gemeindebauverwaltung in die Arbeitsgruppe «Überarbeitung Reglement für Energiegewinnungsanlagen».

15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Mediengesetzes

Nach geltender Rechtslage ist politische Werbung im öffentlich-rechtlichen und im privaten Rundfunk verboten, dies im Unterschied zu anderen Medien wie Print- oder Onlinemedien. Das Verbot politischer Werbung wurde bei Erlass der gesetzlichen Bestimmung insbesondere mit dem Aspekt der vorhandenen Medienvielfalt begründet. Diese Argumentation hat jedoch im Laufe der Zeit an Gewicht verloren, da sich die Vielfalt der klassischen Medien in den letzten Jahren reduziert hat. Angesichts dieser veränderten Ausgangslage in der Medienlandschaft sind die ursprünglichen Beweggründe für das Verbot politischer Werbung im Rundfunk nicht mehr stichhaltig. Auch entspricht die aktuelle Rechtslage nicht dem Grundsatz der Technologie-Neutralität als grundlegendem Prinzip des liechtensteinischen Medienrechts. Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher das Verbot politischer Werbung im Rundfunk aufgehoben werden.

Zusätzlich wird die Revision genutzt, um im Mediengesetz eine spezialgesetzliche Regelung für die Entschädigung der Medienkommission und der Ombudsstelle zu schaffen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 3. März 2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Mediengesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport bis 3. April 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport) wird verzichtet.

16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des GloBE-Gesetzes

Liechtenstein hat per 1. Januar 2024 die globale Mindestbesteuerung von grossen Unternehmensgruppen nach den "Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)" des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 14. Dezember 2021 (GloBE-Mustervorschriften) eingeführt; diese beinhalten auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte Berechnung der Ergänzungssteuern vorzunehmen (sog. Safe Harbour).

Die Safe-Harbour-Regelungen wurden Anfang 2026 durch das OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (IF on BEPS) geändert: US-Konzerne sollen weitgehend von der globalen Mindestbesteuerung befreit werden, da sie der US-amerikanischen Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen (sog. "Side-by-Side Safe Harbour"). Ausserdem soll eine vereinfachte Berechnung des Effektivsteuersatzes für Hochsteuerländer möglich sein, wenn bei einer exakten Berechnung anhand der GloBE-Mustervorschriften ein Effektivsteuersatz von mindestens 15 % zu erwarten ist ("Simplified ETR Safe Harbour"). Des Weiteren wurde die Geltungsdauer des bestehenden "Transitional CbCR Safe Harbour" um ein Jahr verlängert. Unverändert erhalten bleibt der Safe Harbour für jene Staaten, darunter auch Liechtenstein, die eine nationale Ergänzungssteuer ("Qualified Domestic Minimum Top-up Tax", QDMTT) eingeführt haben.

Safe-Harbour-Regelungen stellen administrative Erleichterungen für betroffene Unternehmensgruppen dar. Um die zeitliche Befristung auf bestimmte Steuerjahre aufzuheben und zukünftig neue Entwicklungen betreffend die Safe-Harbour-Architektur und -Regelungen effizient und zeitnah berücksichtigen zu können, ist eine Anpassung des GloBE-Gesetzes erforderlich.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. März 2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des GloBE-Gesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 11. Mai 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und der Zivilprozessordnung (Umsetzung der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 und StGH 2024/097)

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 vom 12. Mai 2025 und StGH 2024/097 vom 2. Dezember 2024 zeigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf.

Mit StGH 2024/059 wurde Art. 41 Abs. 1 LVG für verfassungswidrig befunden und aufgehoben. Der Staatsgerichtshof stellte fest, dass im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren ein grundrechtlicher Anspruch auf angemessene Parteientschädigung bestehe.

Anders als im ersten Fall hob der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung zu StGH 2024/097 keine Bestimmung auf, sondern nahm eine verfassungskonforme Lückenfüllung betreffend § 224 Abs. 2 ZPO vor: Der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt werde, dürfe sich immer nur auf die schon laufenden oder nächstfolgenden Gerichtsferien beziehen.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll den in diesen beiden Entscheidungen gemachten Vorgaben des Staatsgerichtshofes entsprochen werden

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 24. Februar 2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege und der Zivilprozessordnung (Umsetzung der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zu StGH 2024/059 und StGH 2024/097) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz bis 22. Mai 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft und Justiz) wird verzichtet.

18. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte.

Mit der Richtlinie soll durch den grenzüberschreitenden Informationsaustausch über die Strassenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte ein besseres Sicherheitsniveau erreicht werden. Hierzu werden die Delikte, die mit einem in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug begangen werden, grenzüberschreitend verfolgt. Damit soll eine bessere Angleichung, Umsetzung bzw. Durchsetzung der Vorschriften im Bereich des Strassenverkehrs gewährleistet werden.

Das Amt für Strassenverkehr (ASV), das für das Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister zuständig ist, soll in diesem Zusammenhang die Funktion der nationalen Kontaktstelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten übernehmen und als Ansprech- bzw. Auskunftsstelle fungieren.

Zudem soll im SVG die Berechtigung geschaffen werden, dass die Landespolizei über das ASV die Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten in Erfahrung bringen kann, mit denen im Inland eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen wurde.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird daher Art. 99b SVG mit einem Abs. 7 und Abs. 8 entsprechend ergänzt.

Des Weiteren wird mit der gegenständlichen Vorlage, nebst der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/413, eine Änderung im Bereich Administrativmassnahmen vorgenommen. Neu wird bei einer Verweigerung bzw. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung einer möglichen Fahruntfähigkeit eine Verschärfung der Sanktionierung vorgeschlagen, sodass die Entzugsdauer für den Führer- oder Lernfahrausweis von drei auf sechs Monate angehoben werden soll.

Zudem wird die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren bei Verstössen gegen Strassenverkehrsvorschriften neu geordnet bzw. vereinfacht und ausschliesslich der Landespolizei übertragen.

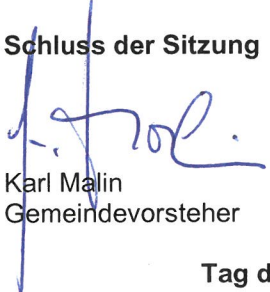
Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 3. März 2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Bildung bis 5. Juni 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Bildung schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Bildung) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 20.45 Uhr


Karl Malin
Gemeindevorsteher


Matthias Eberle
Vizevorsteher


Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 31. März 2026